

20.02.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Punkt 8 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 10 a -neu- (§ 9 a -neu-):

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

10 a. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Werbung

Für Wasch- und Reinigungsmittel darf nur geworben werden, wenn auf jedem Werbeträger in deutscher Sprache deutlich sichtbar folgender Hinweis aufgedruckt ist: "Wasch- und Reinigungsmittel belasten die Umwelt. Sie sind daher sparsam und entsprechend den Dosierungshinweisen zu verwenden." "

Begründung:

Ziel der Novelle dieses Gesetzes ist es, die Umweltbelastung gravierend zu verringern. Im Rahmen dieser Regelungen sollen deshalb die Werbehinweise die inhaltliche Aussage des Gesetzes unterstreichen.